

Anhörung zur Reform des Berufsbildungsgesetzes
am 16.10.2019

Stellungnahme
der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V. zum
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung
der beruflichen Bildung BT-Drucksache 19/10815

Ausbildung für alle jungen Menschen?!

**Hinweise zu einer inklusiven Weiterentwicklung der Berufsausbildung
und der Notwendigkeit einer Ausbildungsgarantie**

Düsseldorf, 09.10.2019

Mitgliedsorganisationen Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Bundesstelle e. V., Deutscher Caritasverband e. V.; Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos; IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e. V.; Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM); Kolpingwerk Deutschland – Bundesverband; Sozialdienst Katholischer Frauen, Zentrale e. V.; Verband der Kolpinghäuser e. V.; Sieben Landesarbeitsgemeinschaften in: Baden-Württemberg; Bayern; Berlin/Brandenburg; Nordrhein-Westfalen; Niedersachsen/Bremen/Hamburg/Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern; Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland; Thüringen

Trotz positiver konjunktureller Entwicklung und hohem Fachkräftebedarf bleibt die Situation auf dem Ausbildungsmarkt für viele junge Menschen unbefriedigend: Rund 2,1 Millionen junge Erwachsene zwischen 20 und 34 Jahren sind ohne Berufsabschluss¹. Die Gründe hierfür sind vielfältig: teils stimmen die Ausbildungsbedingungen im Betrieb nicht und es kommt zu Abbrüchen, manche Jugendlichen werden den steigenden Anforderungen auf dem Ausbildungsmarkt nicht gerecht, weil die berufliche Orientierung oder auch grundlegende Sprachkenntnisse fehlen, manche haben auf Grund einer Beeinträchtigung einen Assistenzbedarf, aber es fehlt an passender Unterstützung. Viele junge Menschen bleiben mit Verweis auf ihren Hauptschulabschluss faktisch außen vor, andere wollen nach dem Abitur lieber ein Studium aufnehmen, scheitern dort jedoch und benötigen Orientierung. Die Zahl der jungen Menschen, die lt. Berufsbildungsbericht 2019 in den Übergangsbereich einmündeten, ist mit 270.000 sehr hoch. Seit Jahren sinkt zudem der Anteil der Frauen in der dualen Berufsausbildung und der steigende Anteil von vollzeitschulischen Ausbildungen findet zu wenig Beachtung in der Berufsbildungspolitik.

Die berufliche Bildung ist ein zentraler Bestandteil des öffentlichen Bildungssystems und somit dem Gedanken der Inklusion verpflichtet. Wege für junge Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigung in die Ausbildung müssen daher möglichst barrierefrei gestaltet werden und dürfen keine Sonderregelungen oder auch „Sackgassen“ sein. Übergänge zu einem anerkannten Berufsabschluss und in den ersten Arbeitsmarkt sollten zur Regel werden und nicht die Ausnahme bleiben.

Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung kommen zudem große Herausforderungen auf die Betriebe und die gesamte Arbeitswelt zu. Das Ausbildungssystem muss sich entsprechend weiterentwickeln und die Möglichkeiten der Arbeit 4.0 nutzen sowie für die Anwendung neuer Techniken Ressourcen bereitstellen. Dieser Prozess bietet die Chance, die unterschiedlichen Segmente des Ausbildungssystems – duale Ausbildung, vollzeitschulische Ausbildung sowie das Übergangssystem Schule – Beruf in den Blick zu nehmen und zu höherer Durchlässigkeit, Vergleichbarkeit und gegenseitiger Anerkennung zu verändern.

Inklusion und Berufliche Bildung

Inklusion ist ein Menschenrecht. In Artikel 24 der UN-Menschenrechtscharta wird das Recht auf Bildung festgeschrieben. Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Berufsausbildung und Arbeit sicher (Artikel 24 und Artikel 27). Inklusion im Bildungsbereich bedeutet, dass allen Menschen die gleichen Möglichkeiten offenstehen, an qualitativ hochwertiger Bildung teilzuhaben und ihre Potenziale entwickeln zu können. Besonderen Lernbedürfnissen, Geschlecht, soziale und ökonomische Voraussetzungen dürfen keine Ausgrenzungsfaktoren sein.

Die UN Konvention zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung beschränkt sich also keineswegs auf die schulische Bildung, es geht ebenso um die berufliche Bildung und demzufolge um die Ausgestaltung der (Ausbildungs-) Berufe und der Arbeitswelt.

¹ Vgl. Bundesinstitut für Berufsbildung. Datenreport zum Berufsbildungsbericht (2019)

Als Jugendsozialarbeit setzen wir uns für eine inklusive Weiterentwicklung der Jugendhilfe ein. Wir begrüßen die aktuellen Entwicklungen durch das Bundesteilhabegesetz, mit dem auch die Teilhabe an Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarkt verbessert werden soll; ebenso wie das Budget für Ausbildung im SGB IX, das auch jungen Menschen mit geistiger Behinderung eine Chance auf eine Ausbildung und entsprechende Assistenz eröffnen soll.

Junge Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderungen haben selten einen Hauptschulabschluss. Nur wenige finden einen Ausbildungsplatz. Laut Teilhabebericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2016 besuchen nur rund 22 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf allgemeinbildende Schulen. Im Schuljahr 2014/15 verzeichnete das Statistische Bundesamt in Deutschland 488.178 Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, wovon rund 335.000 eine Förderschule besuchten. Rund 153.170 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wurden an allgemeinbildenden Schulformen beschult. Insgesamt erreichen 75 % der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen keinen Hauptschulabschluss. Der Übergang in die berufliche Bildung und Ausbildung ist daher für junge Menschen mit Behinderung, die keinen Hauptschulabschluss haben, besonders schwierig. Etwa drei Viertel der jungen Erwachsenen ohne Hauptschulabschluss münden nach dem Schulabgang in ein Übergangssystem ein (z. B. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit, die auch auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses abzielen können oder berufsvorbereitende, schulische Angebote der Länder) und nur jede/r Vierte beginnt eine duale Ausbildung.

Die Datenberichterstattung des Bundesinstituts für Berufsbildung weist im Bereich der Berufsausbildungen für beeinträchtigte Menschen deutliche Lücken auf, etwa zur Anzahl der beeinträchtigten jungen Menschen in regulären Ausbildungsverhältnissen oder ohne Ausbildungsvertrag.

Gegenwärtig besteht für junge Menschen mit Beeinträchtigungen kaum ein Wunsch- und Wahlrecht für ihre berufliche Bildung bzw. Ausbildung. Viele junge Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung können keine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf absolvieren, weil dort keine personenzentrierte Anpassung des Ausbildungslehrgangs stattfindet und keine individuelle Assistenz gewährleistet ist. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, eine Fachpraktiker-Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung zu absolvieren. Die Berufswahl ist bisher allerdings auf die Hälfte aller Ausbildungsberufe beschränkt. Die grundgesetzlich garantierte Berufswahl von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen ist daher deutlich eingeschränkt und muss in einem novellierten Gesetz verbessert werden.²

Der aktuell seitens der Bundesregierung vorgelegte Entwurf zur Modernisierung der beruflichen Bildung geht bisher nur sehr beschränkt auf diese Bedarfe ein und greift viel zu kurz, wenn wir das gemeinsame Ziel einer „Ausbildung für alle jungen Menschen“ erreichen wollen. Dies wird

² Vgl. Stellungnahme des Bundesverbands Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP) zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung

nur gelingen, wenn die Bundesregierung ihre Selbstverpflichtung zu einer umfassenden Teilhabe und einer zunehmend inklusiven Gesellschaft ernst nimmt.

Denn:

- Inklusion ist keine Modeerscheinung, sondern ein verbrieftes Recht. Für die notwendige inklusive Öffnung bietet die berufliche Bildung gute Voraussetzungen, denn sie ist im Prinzip flexibel, subjekt- und kompetenzorientiert.
- Inklusion ist eine Frage der sozialen Gerechtigkeit und der wirtschaftlichen Zukunft: wir können es uns nicht leisten 1, 5 Million junge Menschen ohne Berufsabschluss „zurückzulassen“.
- Inklusion ist notwendig – nur eine inklusiv ausgestaltete berufliche Bildung ist zukunftsfähig und innovativ. Die Digitalisierung kann diesen Prozess unterstützen und erleichtern.

Forderungen für eine inklusive Weiterentwicklung der beruflichen Bildung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit sieht in dem Gesetzentwurf Verbesserungen für junge Menschen. Sie begrüßt insbesondere die Mindestausbildungsvergütung sowie die erweiterten Möglichkeiten einer Teilzeitausbildung. Allerdings sind angesichts von 2,1 Millionen jungen Erwachsenen zwischen 20 und 34 Jahren ohne Berufsabschluss weitergehende Modernisierungen hin zu einer inklusiven Berufsbildung notwendig.

Mit der Reform des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) besteht nun die Möglichkeit, die von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der Beruflichen Bildung umzusetzen. Die Novelle des BBiG sollte zum Ziel haben, allen jungen Menschen, unabhängig von Benachteiligung oder Beeinträchtigung und Behinderung, den Beginn einer Berufsausbildung zu ermöglichen, diese erfolgreich abzuschließen und als Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt teilzuhaben.

Mindestausbildungsvergütung für Qualität und Leistungsanerkennung in der Ausbildung

Die BAG KJS begrüßt, dass mit dem BBiMoG eine Mindestvergütung für Ausbildungen eingeführt werden soll. Gerade aus der Perspektive benachteiligter junger Menschen, die aufgrund tendenziell niedriger Schulabschlüsse vor allem Ausbildungsverhältnisse in geringer vergüteten Ausbildungsberufen abschließen, ist eine Mindestvergütung ein wichtiger Schritt:

Die Ausbildungsvergütung in der dualen Berufsausbildung schwankt derzeit zwischen verschiedenen Berufen und Regionen deutlich. So reichte die monatliche Ausbildungsvergütung im ersten Ausbildungsjahr 2017 im Beruf des Fleischers/der Fleischerin von 310 € (Ost) bis hin zum/-r Zerspanungsmechaniker/-in und Konstruktionsmechaniker/-in mit 975 € (West). In schulischen Ausbildungen ist in der Regel gar keine Ausbildungsvergütung vorgesehen. Eine größere Vergütungsgerechtigkeit erscheint uns dringend geboten.

Ausbildung darf nicht Armut bedeuten. Auszubildende sind beim Start in die Ausbildung im Durchschnitt 19 Jahre alt, oft reicht ihr Gehalt – selbst mit flankierender Berufsausbildungsbeihilfe – nicht oder kaum, um ein selbstständiges Leben zu führen oder Wohnraum zu finanzieren. Die Ausgestaltung der Mindestvergütung sollte aus Sicht der Jugendsozialarbeit

dazu beitragen, allen jungen Menschen während der Ausbildung soziokulturelle Teilhabe und Mobilität zu ermöglichen sowie Benachteiligung zu verhindern. Der

Ausbau des sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnens nach § 13 (3) SGB VIII für junge Menschen in Ausbildung und Berufsvorbereitung wäre hierzu ein notwendiger Schritt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verfügung startet mit 515 € im 1. Ausbildungsjahr, dies ist aus unserer Sicht zu niedrig. Anders als noch im Referentenentwurf ist nun aber eine Steigerung bis zum 4. Ausbildungsjahr um 40% sowie eine Erhöhung über die Ausbildungsjahrgänge vorgesehen, so dass 2023 das 1. Ausbildungsjahr mit mindestens 620 € vergütet würde. Danach soll diese jährlich an die durchschnittliche Entwicklung aller Ausbildungsvergütungen angepasst werden. Aus Sicht der BAG KJS wurde der Vorschlag wesentlich weiterentwickelt und wäre damit akzeptabel. Allerdings muss jede Auszubildende und jeder Auszubildende eine angemessene Ausbildungsvergütung erhalten. Hier besteht deutlicher Nachbesserungsbedarf. Eine Mindestausbildungsvergütung für Auszubildende ist nur gegeben, wenn sich diese einheitlich auf alle Auszubildenden bezieht. Eine für alle Ausbildungsberufe gültige Mindestausbildungsvergütung/finanzielle Ausstattung trägt dazu bei, dass tatsächlich alle Auszubildenden in ihrem Engagement und ihrer Leistung in der Ausbildung angemessen anerkannt werden. Auch wenn die schulischen Ausbildungen nicht über das BBiG geregelt werden können, da sie im Regelfall den Ländern obliegen, sollte die Bundesregierung hier eine klare Position vertreten, dass die schulischen Berufsausbildungen in eine Mindestausbildungsvergütungsregelung einbezogen werden müssen.

Teilzeitberufsausbildung, damit junge Menschen in schwierigen Lebenslagen besser einen Abschluss erreichen können

Um Ausbildung für alle jungen Menschen zu ermöglichen, setzen wir uns für flexible Möglichkeiten der Teilzeitausbildung ein und setzen diese auch mit unseren Angeboten im Rahmen der Jugendberufshilfe selbst um. Die BAG KJS begrüßt daher grundsätzlich das Vorhaben der Bundesregierung, mit der Gesetzesänderung die Teilzeitberufsausbildung zu flexibilisieren und für bisher ausgeschlossene Zielgruppen zu öffnen.

Bisher bedeutete die Teilzeitausbildung faktisch eine Verkürzung bzw. Intensivierung der Ausbildung, damit war sie eher hochschwellig und in der Regel nur von leistungsstarken Auszubildenden erfolgreich zu bewältigen. Durch die Neuregelung wird die Teilzeit von dieser Verkürzung der Ausbildungszeit entkoppelt. Die Ausbildungsdauer entspricht dann der einer Vollzeitausbildung, so dass sich die Teilzeitausbildung in der Regel kalendarisch verlängert. Damit können nun auch Personen, bei denen das Erreichen des Ausbildungsziels bisher wegen der verkürzten Ausbildungszeit nicht zu erwarten war, etwa Menschen mit Behinderung oder lernbeeinträchtigte Personen, von der Teilzeitberufsausbildung profitieren. Auch Menschen, die neben einer Ausbildung erwerbstätig sein müssen, können eine Ausbildung beginnen. Betriebe sind gezielt bei der Einrichtung und Umsetzung solcher Teilzeitausbildungsangebote zu unterstützen, um Hemmschwellen und bürokratische Hürden abzubauen.

Auf dem Weg zu einer Ausbildung für alle jungen Menschen?!

Auch wenn seit einigen Jahren jedem jungen Menschen durch die Allianz für Aus- und Weiterbildung eine Ausbildung garantiert werden soll, hat sich die Ausbildungssituation nicht grundsätzlich und insbesondere nicht für junge Menschen mit Förderbedarf verbessert. Von einer Ausbildung für alle jungen Menschen, insbesondere wenn sie von sozialer Benachteiligung und/oder individueller Beeinträchtigung oder Behinderung betroffen sind, sind wir weiterhin weit entfernt. Um dies zu ändern, reicht die vorliegende Modernisierung der beruflichen Bildung bei weitem nicht aus.³

Eine Ausbildungsgarantie muss daher gesetzlich verankert und mit einem konkreten Rechtsanspruch versehen werden. Die Forderung nach einem Recht auf Ausbildung muss einhergehen mit einer verbesserten Förderung und Begleitung junger Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf durch die Jugendsozialarbeit. Dazu zählen die Berufsorientierung in der Schule, das Sichern von Abschlüssen und Anschlüssen, das Angebot einer geeigneten Berufsvorbereitung bis hin zu einer Begleitung und Assistenz während der Ausbildung. Weiterhin stehen auch der erfolgreichen Ausbildung Geflüchteter viele Hürden bis hin zur Gefahr der Abschiebung im Weg. Nur ein Drittel der bereits als Ausbildungsbewerber/-innen anerkannten und registrierten jungen Menschen konnte tatsächlich eine Ausbildung beginnen.

Übergänge begleiten – Durch Berufseinstiegsbegleitung Abbrüche verhindern

- Laut Berufsbildungsbericht 2018 sind Ausbildungsabbrüche vor allem auf falsche Berufsvorstellungen von Auszubildenden zurückzuführen.⁴ Die zahlreichen Abbrüche sind ein deutliches Indiz dafür, dass eine qualifizierte Berufsorientierung und Begleitung bei der Berufswahl notwendig sind, um Jugendliche bei der Entwicklung einer beruflichen Perspektive zu unterstützen. Angesichts dieser Befunde ist nicht nachvollziehbar, dass nur wenige Bundländer dieses wichtige Instrument fortsetzen. Denn eine bundesweite Absicherung und Fortsetzung des Förderinstrumentes der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) ist aktuell nicht gewährleistet.
- Bisher stand die Berufseinstiegsbegleitung flächendeckend rund 3.000 Schulen zur Verfügung. Zwischen 2009 und 2018 nahmen bundesweit etwa 295.000 Schüler/-innen⁵ daran teil, bei denen sich abzeichnete, dass sie den Sprung in eine Ausbildung aus eigener Kraft voraussichtlich nicht schaffen werden. Sechs Monate nach Schulabschluss konnten rund 30 Prozent der BerEb-Teilnehmenden eine vollqualifizierende Ausbildung beginnen; nach 30 Monaten waren es 60 Prozent⁶.

³ Siehe gemeinsame Pressemitteilung der GEW, BAG EJSA und BAG KJS „Alle jungen Menschen brauchen eine Ausbildung“, <https://www.bagkjs.de/alle-jungen-menschen-brauchen-eine-ausbildung/>

⁴ Vgl. Bundesinstitut für Berufsbildung, Datenreport zum Berufsbildungsbericht (2018), Seite 421

⁵ Vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2019)

⁶ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2015): Forschungsbericht 534 – Evaluation der Berufseinstiegsbegleitung nach § 421s SGB III: Abschlussbericht. S. 283 ff.

- Es ist erforderlich, dass die Berufseinstiegsbegleitung als Regelinstrument zuverlässig und flächendeckend als bundesweites Förderinstrument zur Verfügung steht. Zwar ist die Berufseinstiegsbegleitung in § 49 SGB III gesetzlich niedergelegt. Dies reicht aber offensichtlich nicht aus, damit diese Förderung bundesweit zur Verfügung steht. Sie sollte auch im Rahmen des BBiG als individuelle Begleitung am Übergang Schule Beruf benannt werden.

Berufliche Bildung inklusiv gestalten

- Um zukünftig allen jungen Menschen – auch denen mit Unterstützungsbedarf – eine individualisierte Ausbildungsgestaltung und Prüfung zu ermöglichen, stehen bereits Instrumente zur Verfügung, die jedoch weiter ausgebaut und flexibilisiert werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Assistierte Ausbildung, die sowohl eine zuverlässige Bildungsbegleitung der jungen Menschen als auch eine Unterstützung der Betriebe gewährleisten kann. Überlegungen der Bundesagentur für Arbeit (BA), die Assistierte Ausbildung im Rahmen der Neuordnung der Förderinstrumente für Jugendliche im SGB III durch andere kombinierte Förderangebote zu ersetzen, kritisieren wir daher deutlich.
- Stattdessen müssen Formen der (persönlichen) Assistenz zukünftig nicht nur für die duale sondern auch für vollzeitschulische Ausbildung, außerbetriebliche Ausbildungen oder etwa eine Teilzeitausbildung verlässlich und flexibel zur Verfügung stehen.
- Die kritische Überprüfung der Curricula in den berufsbildenden Schulen und der Ausbildungsrahmenpläne für die betriebliche Ausbildung sind ebenfalls notwendig. Denn eine inklusiv ausgerichtete Berufsausbildung erfordert einen Paradigmenwechsel. Etwa in Richtung konsequent ausgerichteter individueller und ganzheitlicher Förderung, sowie eine Methodenvielfalt mit stärker handlungsorientierten Lernformen.

Exkludierende Strukturen sind zu identifizieren und zu öffnen

- Exkludierende Strukturen und Rahmenbedingungen, die negative Einstellungen und mangelnde Berücksichtigung von Vielfalt in ökonomischen Kontexten, sozialer Zugehörigkeit, Ethnizität, Sprache, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung und Fähigkeiten hervorbringen, sind zu identifizieren und beseitigen.
- Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG und § 42 der Handwerksordnung – in denen die sogenannten „Helferberufe“ geregelt werden – entsprechen dem Leitgedanken von Inklusion nicht umfassend. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind im inklusiven Sinne so zu gestalten, dass nicht bereits zu Beginn eine Differenzierung vorgenommen, sondern erst am Ende einer Ausbildung der entsprechende Abschluss vergeben wird. Wir schlagen vor, dies in einzelnen Berufen zu erproben und wissenschaftlich zu begleiten.

Zertifizierung von Teilqualifikationen und nicht-formal sowie informell erworbenen Kompetenzen

- Im Falle einer vorzeitigen Auflösung eines Ausbildungsvertrages oder eines Wechsels müssen bereits erworbene Kompetenzen mit der gesetzlich gewährleisteten Anrechenbarkeit bei Aufnahme einer neuen Berufsausbildung berücksichtigt und anerkannt werden.

- Non-formale und informell erworbene Kompetenzen sollen zukünftig als berufsrelevante Kompetenzen im Rahmen des Deutschen Qualifikationsrahmens anerkannt werden. Dies ist besonders wichtig bei Menschen mit individuellen, sozialen, sprachlichen und strukturellen Benachteiligungen sowie mit langjährigen, oft auch im Ausland erworbenen, Berufserfahrungen aber ohne Berufsabschluss.
- Ihre Validierung ist in die Externenprüfung mit einzubinden. Für die Abnahme der Externenprüfung müssen die erforderlichen personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Eine (echte) Ausbildungsgarantie für alle jungen Menschen!

- Die Ausbildungsgarantie, wie sie bislang von der Allianz für Aus- und Weiterbildung als „Ausbildungsangebot“ verstanden und umgesetzt wird, ist keine echte Garantie für junge Menschen auf einen Ausbildungsplatz. Eine „echte“ Ausbildungsgarantie ist rechtlich im BBiG zu verankern. Sie braucht zudem über die Sozialgesetzgebung im SGB II, III, VIII und IX einen bundesweiten Förderrahmen, der sicherstellt, dass ausgehend von einer verlässlichen Förderung am Übergang neben der betrieblichen und vollzeitschulischen Ausbildung auch andere Ausbildungsorte und -wege zu einem qualifizierten, anerkannten Ausbildungsabschluss führen können.
- Eine Ausbildungsgarantie wäre der erste Schritt zu einem Paradigmenwechsel und eine tatsächliche Veränderung des beruflichen Bildungssystems und des Übergangssystems.

Unsere Änderungsvorschläge für den aktuellen Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung und zur Stärkung der beruflichen Bildung zu den Regelungen im Einzelnen:

Ergänzung in § 1 BBiG

Bereits in einer **Präambel** oder einem neu gefassten § 1 sollte festgelegt werden: Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Ausbildung und muss Zugang zu einer anerkannten Berufsausbildung erhalten. Ausgehend von den jeweils spezifischen individuellen Dispositionen müssen entsprechende Förder- und Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen.

Der Begriff der Ausbildung im Sinne des BBiG soll sich ausdrücklich auf alle gegenwärtigen Formen der Ausbildung nach § 1 BBiG beziehen sowie auch neue Formen der inklusiven beruflichen Bildung einbeziehen, die sowohl bundeseinheitlich als auch länderspezifisch geregelt sind, d. h.:

- die Berufsausbildungsvorbereitung,
- die Ausbildung im dualen System (Lehre in Verbindung mit der Berufsschule und überbetrieblichen Lehrgängen) und Studium,
- die schulische Ausbildung (in Fachschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs),
- die sog. Verzahnte Ausbildung (in Kooperation von Berufsbildungswerken mit Betrieben),

- die modulare Bildung von Menschen mit Beeinträchtigung, Behinderung oder psychischer Erkrankung durch das Absolvieren von Modulen einer Ausbildung zur Anerkennung der Teilausbildung
- sowie die berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung.

Dabei sind sowohl eine Assistenz und ein so genannter Nachteilsausgleich zu gewähren als auch Förder- und Unterstützungsangebote für Personen, denen der Zugang zu einer Berufsausbildung (aus unterschiedlichen Gründen) erschwert ist.

Ergänzung in § 2 Lernorte der Berufsbildung

Aktuell sind die Lernorte der beruflichen Bildung in § 2 geregelt. Eine berufliche Bildung kann demnach erfolgen:

- in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, bei Angehörigen freier Berufe und in Haushalten (betriebliche Berufsbildung),
- in berufsbildenden Schulen (schulische Berufsbildung) und
- in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (außerbetriebliche Berufsbildung).

Weitere Ausbildungsstätten, insbesondere für Menschen mit Beeinträchtigung, Behinderung und psychischer Belastung müssen im Gesetz ergänzt werden:

- Inklusionsbetriebe
- Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX. Dies sind beispielsweise Berufsbildungswerke, Berufsförderwerke, berufliche Trainingszentren und andere Anbieter oder Kooperationen mehrerer Einrichtungen z. B. im Rahmen der verzahnten Ausbildung.

Weitere Anforderungen zur Umsetzung des § 7 a Teilzeitberufsausbildung

Um Ausbildung für alle jungen Menschen zu ermöglichen, setzen wir uns für flexible Möglichkeiten der (Teilzeit-) Ausbildung ein. Wir begrüßen daher grundsätzlich das Vorhaben der Bundesregierung, mit der Gesetzesänderung die Teilzeitberufsausbildung zu öffnen. 2016 wurden lediglich 2.085 neue Berufsausbildungsverträge in Teilzeit geschlossen; das entspricht laut Berufsbildungsbericht 2018 nur 0,4 % aller Neuabschlüsse. Dabei müsste dieses Modell für eine große Zahl junger Menschen attraktiv sein. Außerdem liegen die Abbruchquoten in der Regel niedriger als bei Vollzeitausbildungen. 2015 wurden ebenfalls nur 0,4 % neuer Verträge in Teilzeit (2.043) abgeschlossen. Dabei waren im Jahr 2016 52,8 % aller jungen Mütter (rund 104.000) und 44,1 % aller jungen Väter (rund 22.000) im Alter von 16 bis 24 Jahren ohne Berufsabschluss. Weder besuchten sie eine Schule, noch absolvierten sie eine Berufsausbildung oder ein Studium. Vor diesem Hintergrund ist eine Offensive für mehr Teilzeitberufsausbildungen längst überfällig.

Bisher bedeutete die Teilzeitausbildung faktisch eine Verkürzung bzw. Intensivierung der Ausbildung, damit war sie eher hochschwellig. Durch die Neuregelung wird die Teilzeit von einer Verkürzung der Ausbildungszeit entkoppelt. Damit können nun auch Personen, die etwas mehr

Zeit benötigen, wie etwa Menschen mit Lernbeeinträchtigung oder auch Menschen, die neben einer Ausbildung erwerbstätig sein müssen, eine Ausbildung beginnen. Diese Flexibilisierung sehen wir als notwendig an, wobei die genaue Festlegung der kalendarischen Ausbildungsdauer den beiden Vertragspartnern überlassen bleiben sollte, um sich tatsächlich am individuellen Bedarf zu orientieren und bürokratische Regelungen zu vermeiden. Allerdings reicht diese Öffnung unseres Erachtens nicht aus, um das Potenzial von Teilzeitausbildungen in Deutschland besser auszuschöpfen, denn bislang wird diese kaum genutzt.

Zentral für den Ausbau der Teilzeitausbildung ist der Abbau der finanziellen und bürokratischen Hürden. Teilzeitberufsauszubildende geraten oftmals in finanzielle Schwierigkeiten insbesondere, wenn sie alleinerziehend sind. Je nach Voraussetzung können sie ergänzende Leistungen beantragen, sehen sich aber mit bürokratischen Hürden und komplizierten Fördermodalitäten konfrontiert. Auszubildende erhalten grundsätzlich kein ALG II. Dies mündet häufig in Zuständigkeitsgerangel unterschiedlicher Leistungsträger und stellt ein großes Problem für die Auszubildenden dar, vor allem, wenn sie die Verantwortung für das Familieneinkommen tragen.

Ausbildung in Teilzeit muss darüber hinaus offensiv gefördert und in der Wirtschaft beworben werden. So sind etwa Unternehmen für die Stärken z. B. von Alleinerziehenden, von Menschen mit Behinderung oder jungen Geflüchteten zu sensibilisieren. Im Bedarfsfall ist eine Assistenz zur Verfügung zu stellen. Wie der Übergang in Teilzeitausbildung gelingen kann, zeigt beispielsweise das mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanzierte Programm [„Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen“](#) (TEP) in Nordrhein-Westfalen.

Sicherstellung von individueller, bedarfsorientierter Assistenz

Die Assistierte Ausbildung (AsA) §1 30 SGB III ist ein wirkungsvolles Instrument zur Begleitung junger Menschen in Ausbildung. Sie beinhaltet die Anbahnung eines Ausbildungsverhältnisses, Gespräche mit dem Betrieb und die fortlaufende Unterstützung des/der Auszubildenden. Die Unterstützung der jungen Menschen beschränkt sich dabei nicht auf schulische Probleme, die mit dem Angebot von Stütz- und Förderunterricht behoben werden könnten. Vielmehr gilt es, auf der Grundlage eines systemischen sozialpädagogischen Ansatzes den gesamten Ausbildungsprozess der jungen Menschen im Zusammenspiel mit Betrieb, Berufsschule und Lehrkräften, Eltern und sonstigen Bezugspersonen kontinuierlich zu moderieren.

Die Assistierte Ausbildung ersetzt jedoch keine individuelle Assistenz, auf die junge Menschen auf Grund von Beeinträchtigung während der Ausbildung angewiesen sind. Mit einer im BBiG verankerten Assistenz soll gewährleistet werden, dass die jungen Menschen und auch deren Ausbildungsbetriebe, die Unterstützung im Ausbildungsprozess benötigen, diese erhalten.⁷

Diese Unterstützung muss u. E. im BBiG, das die ordnungspolitische Grundlage der beruflichen Bildung darstellt, verortet werden. Eine Ergänzung könnte in einem neuen Unterabschnitt 7 „Unterstützung der Auszubildenden“, im Teil 2, Abschnitt 2 zum Berufsausbildungsverhältnis erfolgen.

⁷ Vgl. Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (2018): Konzeptidee: Ausbildungsassistenz nach § 130 SGB III

Neu definiert werden müssen die besonderen Personengruppen in der Berufsbildung bzw. in der Berufsvorbereitung (siehe Kapitel 4, § 64 bis 68 BBiG)

Als Personen mit einem erschwerten Zugang zu einer Berufsausbildung (Vermittlungshemmnisse) kämen demnach jene Personen in Betracht, auf die folgende Voraussetzungen zutreffen:

- *Menschen mit Behinderung (nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des SGB IX)*
- *Personen, die individuell beeinträchtigt sind und/oder von sozialer, sprachlicher oder struktureller Benachteiligung betroffen sind*
- *Personen, die am Ende ihrer Schulzeit sonderpädagogischen Förderbedarf hatten*
- *Personen ohne Schulabschluss*

Ausbildung ist ein gesamtgesellschaftliches Gut!

Von der Ausbildung und dem System der beruflichen Bildung und Förderung profitiert die gesamte Gesellschaft – die Wirtschaft und alle Unternehmen, auch diejenigen, die nicht ausbilden. Um die Kosten der Ausbildung und damit auch den Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs gerecht zu verteilen, sollte erneut über eine umfassende Ausbildungskostenumlage nachgedacht werden, zumal in einigen Branchen seit Jahren erfolgreich die Kosten zwischen den ausbildenden und den nicht-ausbildenden Betrieben umgelegt werden. Allen jungen Menschen die Grundlage für ein möglichst selbständiges, beruflich erfolgreiches Leben zu ermöglichen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe – und ein formaler beruflicher Abschluss ist eine wesentliche Grundlage hierfür. Mit der Novelle des Berufsbildungsgesetzes sollte die Bundesregierung die Chance ergreifen, den Prozess zur Ausgestaltung einer inklusiven beruflichen Bildung zu starten.

Abschließend benennen wir die für die Jugendsozialarbeit zentralen Schritte auf dem Weg zur Inklusiven Ausbildung im Überblick:

- Eine rechtlich verankerte Ausbildungs-(platz)-garantie, verbunden mit der flächendeckenden Einrichtung von Jugendberufsagenturen unter Beteiligung der Jugendsozialarbeit und einer dauerhaften, rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit aller Akteure im regionalen und kommunalen Netzwerk des Übergangsmangements.
- Die Weiterentwicklung der Assitierten Ausbildung, so dass sie sowohl sozial- als auch sonderpädagogischen Bedarfen junger Menschen begegnen kann.
- Die Stärkung und offensive Förderung der Teilzeitberufsausbildung.
- Die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams in der Ausbildung und zur verlässlichen Begleitung der Auszubildenden sowie Unterstützung der Ausbildungsbetriebe.
- Die Zertifizierung und Anerkennung von nicht-formalen und informell erworbenen Kompetenzen.
- Inklusive Ausgestaltung von Helferberufen und Erprobung sowie wissenschaftliche Begleitung in ausgewählten einzelnen Berufen.
- Wissenschaftlich begleitete Pilotprojekte einer digital-inkluisiven Berufsausbildung – im Sinne einer Ausbildung für alle jungen Menschen.

Fachliche Ansprechpersonen:

Susanne Nowak

Bundesreferentin

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit - Deutschland e. V.

Fachbereich Jugendsozialarbeit

Karlstr. 40, 79104 Freiburg

susanne.nowak@caritas.de

Fon: 0711 200-636

Andrea Pingel

Grundsatzreferentin

Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V.

Büro Berlin

Chausseestr. 128/129

10115 Berlin

andrea.pingel@jugendsozialarbeit.de

Fon: 030 288 789-59